

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma

TETRA® Computersysteme GmbH, Siebengebirgsblick 4, D-53343 Wachtberg bei Bonn (Amtsgericht Bonn, HR B 10250)

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle unsere Angebote und alle Vertragsabschlüsse mit uns, einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen, gelten die nachstehenden Bedingungen und die Lizenzbedingungen des jeweiligen Software-Produktes. Der Lizenzvertrag kann auf unseren Internetseiten zum Software-Produkt unter www.tetra-software.de eingesehen oder explizit angefordert werden. Dies gilt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Ggf. getroffene mündliche Vereinbarungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgebend für den Vertragsinhalt sind ausschliesslich die schriftlich niedergelegten Vereinbarungen, beispielsweise in Auftragsbestätigungen oder Bestätigungsschreiben. Hiervon abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig (doppelte Schriftformklausel).
Die Produkteigenschaften ergeben sich ausschliesslich anhand der schriftlich niedergelegten Beschreibung, sei es in Prospekten, Handbüchern, der Onlinehilfen oder Schreiben zur Produktbeschreibung. Weitergehende Zusicherungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig (doppelte Schriftformklausel). Es wird darauf hingewiesen, dass weder Schulungs-, Supportmitarbeiter, noch externe Mitarbeiter berechtigt sind, Zusicherungen von Eigenschaften der erworbenen Software vorzunehmen. Insoweit ist die Vollmacht dieser Mitarbeiter ausdrücklich beschränkt. Lediglich Mitglieder der Geschäftsleitung, in persona Geschäftsführer Herr Claus P. Baumeister und Prokuristin Frau Tanja May, dürfen rechtsverbindliche Zusicherungen in der oben genannten Schriftform mit Wirkung für uns vornehmen.
- 1.3 Die Verträge über Software sind - auch wenn sie zusammen mit Wartung und/oder Dienstleistungen, wie Schulung etc. abgeschlossen wurden - als in sich selbstständige Verträge zu qualifizieren.
- 1.4 Abbildungen, Zeichnungen, technische Daten und Beschreibungen in Angeboten, Preislisten und sonstigen allgemeinen Drucksachen sind bestmöglich erstellt bzw. ermittelt, jedoch nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.5 Die Installation unserer Programme ist stets vom Anwender selbst durchzuführen und in der mitgelieferten Dokumentation beschrieben. Falls dies nicht gewünscht wird, kann die Installation kostenpflichtig durch unsere Schulungsmitarbeiter erfolgen.

2. Preise und Zahlungsvereinbarungen

- 2.1 Unsere Angebotspreise verstehen sich ab Lieferstelle zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt.. Bei einem Nettowarenwert unter 50,00 € wird ggf. ein Mindermengenzuschlag von 15,00 € zuzüglich MwSt erhoben. Auf alle Aufträge werden anteilige Versandkosten, die Kosten für Porto, Verpackung und Versicherung beinhalten, berechnet.
- 2.2 Alle Preise verstehen sich in €, zzgl. MwSt., Versand- bzw. Reisekosten, zahlbar binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware oder Dienstleistung. Hiervon abweichende Vereinbarungen gelten als Sonderbedingungen und werden stets schriftlich vereinbart.
- 2.3 Die Aufrechnung ist uns gegenüber nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Besteht ein Zurückbehaltungsrecht, dürfen Zahlungen des Käufers, jedoch nur in dem Umfang bis zur Erledigung der Gegenansprüche zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen steht.
- 2.4 Für Unternehmer gilt, dass abweichend von § 284 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Zahlungsverzug mit Zugang der ersten Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit eintritt. Für Verzugszeiten werden Zinsen in der Höhe berechnet, wie wir sie jeweils für ungedeckte Kontokorrent-Kredite bei unseren Hausbanken zahlen müssen. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, alle noch offenen Forderungen einschließlich derjenigen für die Wechsel gegeben wurden, sofort fällig zu stellen und ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles nur gegen Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheiten auszuführen. Uns zustehende etwaige weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

3. Lieferung und Lieferfristen

- 3.1 Für die Einhaltung von uns angegebener Versand- und Lieferfristen haften wir nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. An verbindliche Versand- oder Lieferdaten sind wir nur gebunden, wenn der Besteller sämtliche von ihm zu liefernden oder zu beschaffenden Unterlagen, Zeichnungen, Genehmigungen usw. zu der vereinbarten Zeit vollständig vorlegt, die für die Aufstellung bzw. Installation erforderlichen Voraussetzungen geschaffen hat und sämtliche Vertragsbedingungen einhält. Ist ein verbindliches Versand- oder Lieferdatum oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kann der Besteller schriftlich eine Nachfrist von einem Monat setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche des Bestellers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

4. Versand, Gefahrenübergang

- 4.1 Der Versand erfolgt nach unserem Ermessen. Die Sendung wird von uns auf Kosten des Käufers gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert, es sei denn, dass anderes schriftlich vereinbart ist.
- 4.2 Die Gefahr geht, auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung, mit der Übergabe an den Spediteur auf den Besteller über. Bei Anlieferung durch uns geht die Gefahr mit dem Abladen der Erzeugnisse vom Transportfahrzeug auf den Besteller über.

5. Abnahme

- 5.1 Der Besteller ist unverzüglich zur Abnahme aller Lieferungen und Teillieferungen verpflichtet. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt Ziffer 9 entgegenzunehmen. Die Abnahme der Ware bzw. die von uns erbrachte Dienstleistung sind schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Besteller eine Lieferung bzw. Leistung nicht ab, so gerät er ohne Fristsetzung in Verzug. Bei Inanspruchnahme der Hardware, Software oder Dienstleistung zur vertraglich vorgesehenen Nutzung, auch nur in einem Teilbereich, ist die Abnahme als gegeben anzusehen.

6. Rücktritt

- 6.1 Ein Rücktritt des Bestellers vom Vertrag ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6.2 Sollten wir dennoch durch schriftliche Erklärung einem Rücktritt zugestimmt haben, so werden folgende Beträge sofort zur Zahlung fällig: bis 90 Tage vor geplantem Liefertermin 15%, bis 60 Tage 20%, bis 30 Tage 30% innerhalb 30 Tage vor geplanter Lieferung 40% und nach Einleitung der Lieferung 50%. Dem Käufer bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass ein niedrigerer als der in der Pauschale festgesetzte Schaden entstanden ist.
- 6.3 Bei Rücktritt von einer verbindlich zugesagten Schulungs- oder Seminarteilnahme sind Ausfallgebühren, wie in den Schulungsbedingungen vermerkt, zu entrichten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma

TETRA® Computersysteme GmbH, Siebengebirgsblick 4, D-53343 Wachtberg bei Bonn (Amtsgericht Bonn, HR B 10250)

7. Höhere Gewalt

7.1 Weder der Besteller noch wir haften für die Nichterfüllung oder Verzug, soweit dies ganz oder zum Teil auf Ereignissen höherer Gewalt beruht. Ereignisse höherer Gewalt sind u.a. Krieg, innere Unruhe, Betriebsstörungen, Arbeiter-, Energie- und Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen und Anordnungen der öffentlichen Gewalt. Ereignisse dieser Art befreien uns für die Dauer der Störungen und deren Auswirkungen von der Lieferpflicht und berechtigen uns, nach unserer Wahl nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse, die vereinbarte Menge bzw. Leistung entsprechend später zu liefern bzw. zu erbringen oder in Bezug auf die noch nicht gelieferte Menge/Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Dauert das Ereignis -Höhere Gewalt- länger als acht Wochen, dann ist auch der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Erzeugnisse noch nicht geliefert sind.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Erzeugnisse bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen gegen den Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Erzeugnisse mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren und ausreichend zu versichern. Der Besteller ist zur Verarbeitung und Veräußerung der Erzeugnisse im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, nicht aber zu Verpfändung und Sicherungsübereignung. Näheres hierzu regeln die Lizenzverträge.

9. Gewährleistung

- 9.1 Unsere Gewährleistungspflichten richten sich nach den Bestimmungen des Software-Lizenzvertrages. Weitergehende Bestimmungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 9.2 Vorgelegte Leistungsbeschreibungen des Programmes stellen keine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne des § 480 Abs. 2 BGB dar.
- 9.3 Wir gewährleisten für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Empfangsdatum, dass unsere Software-Produkte im Wesentlichen gemäß der begleitenden Dokumentation arbeiten. Die Gewährleistungsfrist wird auf 12 Monate begrenzt. Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind Schäden, die auf unsachgemäße Installation, Benutzung bzw. Bedienung oder auf von uns nicht ausdrücklich autorisierte Nachbesserungsarbeiten (z.B. externe Datenbank-Reparatur), Wartungstätigkeiten oder Änderungen zurückgehen. Entspricht Software bzw. Hardware, die nicht von uns geliefert wurde, nicht den aktuellen, in der Software-Dokumentation abgedruckten "Betriebsbedingungen", so kann nicht zugesagt werden, dass diese ohne unsere Freigabe mit unserer Software zusammen eingesetzt werden kann. Probleme die dadurch entstehen, gehen allein zu Lasten des Käufers. Bei auftretenden Fehlern hat der Anwender in diesen Fällen auf eigene Kosten nachzuweisen, dass es sich um einen von uns zu vertretenden Softwarefehler handelt. Erst wenn dies sicher festgestellt ist, können die unten angeführten Gewährleistungsansprüche für die Software in Anspruch genommen werden, ansonsten gehen sämtliche Kosten der Analyse und gegebenenfalls der Anpassung zu Lasten des Anwenders.
- 9.4 Erzeugnisse oder Teile davon, die nachweislich im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, Defekte oder Fehler aufweisen, für die wir gemäß Ziffer 9.3 die Gewährleistung übernommen haben, werden nach unserer Wahl unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert, sofern der Besteller die Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt hat. Das Recht zur Wandlung und Minderung ist ausgeschlossen. Für den Fall des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung wird dem Besteller jedoch das Recht vorbehalten, nach seiner Wahl entweder ein Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nachbesserung sich als unmöglich erweist, verweigert wird oder nicht binnen angemessener Frist erfolgt. Andererseits besteht auf unserer Seite ein Rücktrittsrecht für den Fall, dass die Nachbesserung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Ersetzte Teile, wie z.B. Datenträger und Dokumentationen, gehen wieder in unser Eigentum über.
- 9.5 Wir können die Annahme gelieferter Erzeugnisse verweigern, wenn wir nicht vom Grund der Rücksendung unterrichtet wurden und uns Gelegenheit gegeben wurde, den geltend gemachten Mangel oder Schaden zu überprüfen. Der Rücksendung gelieferter fehlerhafter Erzeugnisse ist immer eine konkrete ausführliche Fehlerbeschreibung beizufügen, weiter ist zwingend erforderlich, dass die Kopie des Lieferscheines und Lizenzumschlages mit aufgedruckter Seriennummer zurückgereicht wird; ohne Fehlerbeschreibung und Rückreichung des Lieferscheines erfolgt keine Annahme. Macht der Besteller Mängel geltend, hat er uns in der Fehlerbeschreibung mitzuteilen, wie sich die Mängel bemerkbar machen, und zwar durch Beifügung einer Beschreibung über das äußere Erscheinungsbild des Fehlers, die ausgeführte Funktion und die letzten Anwendereingaben. Die Beseitigung anerkannter Mängel erfolgt unentgeltlich nach unserer Wahl entweder bei uns, oder im Unternehmen des Bestellers. Stellt sich heraus, dass Gewährleistungsmängel nicht vorgelegen haben, also ein schriftlich benannter Fehler unter den angegebenen Umgebungsbedingungen nicht reproduzierbar ist oder eine gelieferte Datenbank oder Abfrage vom Besteller selbst verschuldete Defekte/Fehler aufweist, können wir die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelmeldung erbrachten Leistung nach den allgemein von uns angewandten Vergütungssätzen verlangen. Durch die Fehleranalyse, Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungspflicht zeitlich nicht verlängert. Falls wir einen ordnungsgemäß mitgeteilten und reproduzierbaren Mangel nicht durch Nachbesserung und Updatelieferung innerhalb einer angemessenen Frist beheben, kann uns der Besteller schriftlich eine Nachfrist von drei Monaten setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.
- 9.6 Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag des Empfangs der Software und endet nach Ablauf von 12 Monaten (§§ 477, 638 BGB). Ist der Kunde Kaufmann, so beträgt die Rügefrist 2 Wochen. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
- 9.7 Weitere oder andere als die vorstehenden Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz mittelbarer oder unmittelbarer Schäden sowie Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen.
- 9.8 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

10. Patente/Urheberrechte

- 10.1 Sollte ein Dritter dem Besteller gegenüber selbst die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Erzeugnisse geltend machen, so ist der Besteller verpflichtet, uns sofort zu verständigen. Es steht uns frei, gegebenenfalls mit Unterstützung des Bestellers, aber auf eigene Kosten, alle Verhandlungen über die Beilegung oder einen daraus entstehenden Prozess zu führen. Eine Haftung für Schäden aus Patentverletzungen übernehmen wir nicht.
- 10.2 Sind die gelieferten Erzeugnisse nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers entwickelt worden, so hat der Besteller uns von allen Forderungen, Verbindlichkeiten, Belastungen und Kosten freizustellen, die aufgrund von Verletzungen von Patenten, Warenzeichen oder Gebrauchsmustern von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind uns angemessen zu bevorschussen.
- 10.3 Von uns zur Verfügung gestellte Programme und dazu gehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Käufers im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt, und zwar ausschließlich auf von uns empfohlenen Produkten (siehe Angaben in Betriebsbedingungen der jeweiligen Softwaredokumentation). Der Käufer darf diese Programme und Dokumentationen, ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich machen, auch nicht bei weiter Veräußerung seiner Hardware. Kopien dürfen - ohne Übernahme von Kosten und Haftung durch uns - lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern Originale mit einem Urheberrechtsschutz-Vermerk versehen sind, hat der Käufer einen solchen auch auf Kopien anzubringen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma

TETRA® Computersysteme GmbH, Siebengebirgsblick 4, D-53343 Wachtberg bei Bonn (Amtsgericht Bonn, HR B 10250)

11. Export

11.1 Der Export unserer Erzeugnisse in Nicht-EU-Länder bedarf unserer schriftlichen Genehmigung. Für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist der Käufer verantwortlich.

12. Datenspeicherung

12.1. Im Rahmen der geschäftlichen Erfordernisse speichern wir die Daten von Kunden und Interessenten unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Für die Beziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.

13.2 Der Besteller kann Ansprüche uns gegenüber nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

13.3 Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gültige Bestimmung, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13.4 Erfüllungsort ist Wachtberg, Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile das Amtsgericht Bonn bzw. bei entsprechender Streitwerthöhe das Landgericht Bonn und zwar auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.